

## **Satzung**

Satzung der Wählervereinigung

**Bürger Für Kellinghusen**

### **Präambel**

Die Wählervereinigung **Bürger Für Kellinghusen** ist ein demokratischer Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, die politische Verantwortung unabhängig von Parteibindungen im kommunalen Bereich tragen wollen. Sie vereinigt engagierte und politisch interessierte Menschen aus der Mitte der Gesellschaft mit dem Ziel gute, glaubwürdige Arbeit für das Wohl der Stadt Kellinghusen und ihre Einwohner zu leisten.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Wählervereinigung führt den Namen **Bürger Für KELLINGHUSEN** und hat ihren Sitz in Kellinghusen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

Die politischen Ziele der Wählervereinigung sind im Wahlprogramm festgelegt. Mit der Teilnahme an den Kommunalwahlen in Kellinghusen und eigenen Wahlvorschlägen basierend auf dem Wahlprogramm erfüllt die WV den Zweck, an der am Gemeinwesen orientierten kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken. Die WV BFK macht es sich hierbei zur Aufgabe die Entwicklung Kellinghusens kritisch aber zugleich konstruktiv und vor allem parteiunabhängig zu begleiten und mitzugestalten.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede/r interessierte Bürger werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch einfache Mehrheit entscheidet. Die zusätzliche Mitgliedschaft in einer Partei schließt die Mitgliedschaft in der Wählervereinigung nicht aus.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt ist einem Vorstandsmitglied in schriftlicher Form zu erklären.

Ein Ausschluss ist bei groben Verstößen gegen die Grundsätze und Interessen der WV möglich und kann durch einen Beschluss des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden. Ein weiterer Ausschlussgrund ist die Nichteinhaltung der Beitragspflicht über das Geschäftsjahr hinaus trotz zweifacher Zahlungsaufforderung. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit dem Vorstand eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb eines vierwöchigen Zeitraums kann der Vorstand nach seinem Ermessen handeln. Des Weiteren kann der/die Ausgeschlossene seinen Einspruch der Mitgliederversammlung mitteilen, welche dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Durch die schriftliche Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Leistung von Beiträgen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele und Interessen der Wählervereinigung zu unterstützen.

### **§ 5 Organe der Wählervereinigung**

Die Organe der Wählervereinigung Bürger Für Kellinghusen sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung stellt das oberste Organ der Wählervereinigung dar. Sie entscheidet über die Ziele und gestaltet aktiv den politischen Willensbildungsprozess. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und erteilt dessen Entlastung. Außerdem setzt sie die Beitragsordnung fest.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Vorstand hat die Möglichkeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Beide Veranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Einladung der Mitglieder durch den Vorstand, inklusive vorläufiger Tagesordnung, mindestens 7 Tage vor Stattfinden.

Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder der Wählervereinigung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diese zu vollziehen.  
Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäß erteilter Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungsanträge müssen auf der vorläufigen Tagesordnung, die der Einladung beigelegt war, enthalten sein.  
Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren.

### **§ 7 Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben der Wählervereinigung.  
Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, dem/der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn, und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl an BeisitzernInnen. Der genannte Personenkreis muss Mitglied der Wählervereinigung und die Gesamtzahl des Vorstandes ungerade sein.

Der Vorstand tagt für Mitglieder grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.  
Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem/der Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn, vertritt die Wählervereinigung gerichtlich und außerordentlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied egal aus welchen vorliegenden Gründen auch immer aus, wählt die nächst folgende Mitgliederversammlung eine/n NachfolgerIn für den Rest der Amtsdauer des/der ausgeschiedenen Mitgliedes.  
Der Vorstand hat sämtliche Aufgaben, die gemäß Satzung nicht der Mitgliederversammlung obliegen, wahrzunehmen. Beschlüsse des Vorstandes, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 8 Wahlen**

Wahlen bedürfen der Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung. Sie sind geheim und mit für die einzelnen Wahlgänge einheitlichen Stimmzetteln durchzuführen.  
Ungültige Stimmzettel sind diejenigen, aus denen nicht der zweifelsfreie Wille des/der Wählenden zu erkennen ist. Enthaltungen sind gültige Stimmen.  
Alle Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen und sind gewählt, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen vorliegt. Bei Stimmengleichheit gibt es eine Stichwahl.  
Bei Listenwahlgängen, -mehrere Personen sind zu wählen-, dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele KandidatenInnen gewählt werden, wie auch zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden ausgewählt ist.

### **§ 9 Kandidatenaufstellung**

Für die Aufstellung der BewerberInnen für die Kommunalwahl gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie diese Satzung.  
Die Kandidatenaufstellung erfolgt durch die Mitglieder der Wählervereinigung. Die KandidatenInnen müssen berechtigt sein, an der Kommunalwahl der Stadt Kellinghusen teilzunehmen.  
Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich und unter Berücksichtigung einer Frist von 7 Tagen durch Zusendung einer vorläufigen Tagesordnung zu einer Nominierungsversammlung einzuladen.

### **§ 10 Finanzen**

Die Wählervereinigung gibt sich eine Finanzordnung. Die erforderlichen Mittel zur Aufgabendurchführung werden durch Mitgliederbeiträge, Sammlungen und Spenden erbracht.  
Der Mitgliederversammlung ist im folgenden Geschäftsjahr vom Vorstand ein Rechenschaftsbericht zur Finanzsituation vorzulegen.  
Die Wählervereinigung verpflichtet sich zu einer ordnungsgemäßen Kassenführung. Am Schluss eines Geschäftsjahres ist von den Kassenprüfern eine Kassenprüfung vorzunehmen.  
Ein Prüfungsbericht ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung zu erstatten.

### **§ 11 Auflösung der Wählervereinigung**

Die Auflösung der Wählervereinigung kann nur innerhalb einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Der Auflösungsantrag ist der Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. der vorläufigen Tagesordnung beizufügen.